

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Fz - G - Rzu Punkt der 660. Sitzung des Bundesrates am 24.09.93

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts**A****Der federführende Agrarausschuß (A),****der Gesundheitsausschuß (G) und****der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A**1. Zu Artikel 1 (§ 2 nach Nr. 3 Weingesetz)****Zusammenhang
mit
Ziffer 27**

In Artikel 1 ist in § 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Ursprungswein: Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b.A.) mit einheitlichem Geschmackstyp, für den in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bestimmte Erzeugungsvorschriften, sensorische und analytische Anforderungen sowie ein Name festgelegt werden, und der aus einem durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzten geographischen Gebiet stammt."

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

(noch Ziffer 1)

Als Folge

ist in § 23 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei Ursprungsweinen gilt der in der Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 3a festgesetzte Name als Name des bestimmten Anbaugebiets, wenn dies in der Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist."

Begründung:

Durch Nummer 3a soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Ursprungsweine besondere Erzeugungs-, Herkunfts-, Geschmacks- und Beschaffenheitsbedingungen vorzuschreiben, damit Weine, die diesen Anforderungen entsprechen, sich unter einem festgelegten Namen von anderen Qualitätsweinen abheben können.

Der Name von Ursprungsweinen soll als Name des bestimmten Anbaugebietes gelten, wenn dies in der Rechtsverordnung, die die Anforderungen an derartige Erzeugnisse festlegt, besonders bestimmt ist. Durch diese Regelung könnte beispielsweise im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer ein Wein aus dem Teilanbaugebiet Mosel unter der Anbaugebietsbezeichnung "Mosel" in Verkehr gebracht werden, wenn er ausschließlich aus Trauben dieses Teilgebiets stammt und in einer Rechtsverordnung besondere Bedingungen festgelegt werden.

A 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 22 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 22 die Wörter

"oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage)," zu streichen.

Begründung:

Zusammenhang mit Ziffer 47

Durch die Änderung in Nummer 22 soll erreicht werden, daß unter Lage zukünftig nur noch Einzellagen zu verstehen sind. Damit entfallen die bisherigen Großlagen, durch die eine Irreführung des Verbrauchers nicht auszuschließen war, da wegen der Kombination von Gemeindenamen und Lagenamen in der Bezeichnung nicht zwischen Groß- und Einzellage unterschieden werden konnte.

Bei Annahme entfällt Ziff. 26

Übergangsweise sollen die Namen von bereits eingetragenen Großlagen zur Bezeichnung von Qualitätswein b.A. jedoch bis zum 31. August 2004 verwendet werden dürfen (siehe Ziffer 47).

R 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu konkretisieren.

Begründung:

Die Weinbaugebiete und Untergebiete für Tafelwein sowie die Bezeichnung für Landwein sind gegenwärtig in § 10 Abs. 7 und 8 des Weingesetzes namentlich in Anlehnung an geographische Begriffe benannt. Die Ermächtigung in Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Weingesetz) läßt nicht erkennen, mit welcher Tendenz die Festlegung der Gebiete für Tafelwein und die Bezeichnung für Landwein künftig erfolgen soll und entspricht deshalb nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

A 4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 nach dem Wort "Flachlagen" die Worte "sowie aus einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet" einzufügen.

Begründung:

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, die Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts von einem Anbaugebiet in ein anderes Anbaugebiet zu beschränken.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen zu konkretisieren.

Begründung:

§ 3 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes enthält gegenwärtig eine hinreichend bestimmte Ermächtigung für die Landesregierungen, die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten zu regeln. Hiernach kann die Übertragung zugelassen werden zur Steigerung der Qualität der Weine oder der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung. Solche oder ähnliche Tatbestandsmerkmale, aus denen die Tendenz der Ermächtigung erkennbar werden könnte, fehlen in Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz). Die Ermächtigung steht deshalb mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Einklang.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 1 der Nummer 2 das Wort "oder" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu konkretisieren.

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz) sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anbaugenehmigung im einzelnen gesetzlich geregelt. Hierzu gehört insbesondere die Beschreibung der Voraussetzungen der Anbaueignung eines Grundstücks. Aus Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Weingesetz) ist nicht zu entnehmen, innerhalb welchen Rahmens die Voraussetzungen der Anbaueignung bestimmt werden sollen. Die Bestimmung entspricht deshalb nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

A

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1, 3 und 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 9 wie folgt zu ändern:

a) in Absatz 1 Satz 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat (Qualitätsgruppen)"

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann über die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Kriterien hinaus der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Wird der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt, so darf dieser für Tafelwein 150 Hektoliter nicht übersteigen."

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 11

(noch Ziffer 8)

c) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit den Änderungen sollen Tafelweine mit einer Obergrenze von 150 hl im Rahmen des sogenannten Qualitätsstufenmodells in die Regelung des zulässigen Hektarertrags einbezogen werden. Damit erübrigt sich die Festsetzung eines zulässigen Hektarertrags für Qualitätsschaumwein.

A
Zusam-
menhang
mit
Ziffer 16

9. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Soweit aufgrund des § 12 Abs. 3 Nr. 5 die Abgabe einer Bestandsmeldung vorgeschrieben ist, sind die Angaben in dieser Meldung für die gesonderte Berechnung des Gesamthektarertrages maßgebend."

Begründung:

Es wird bestimmt, daß die Differenzierung nach Tafelwein, Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat am 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen muß, soweit dies durch Verordnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 durch die Landesregierung vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, daß eine nach der Abgabe der Meldung vorgenommene Abstufung des Weins keine Mehrung der nach den Bestimmungen errechneten Weinmenge nach sich zieht.

A

10. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 in Satz 2 nach den Wörtern

"nicht übersteigen"

die Wörter

", wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativen Rebgrundstücke des bestimmten Anbaugebietes in Ansatz kommen"

einzufügen.

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Aus Gleichbehandlungsgründen ist die flexible Regelung des Artikels 11 der VO (EWG) Nr. 823/87 in nationales Recht zu übernehmen.

- R 11. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Weingesetz)
- Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 8
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Weingesetz) klarzustellen, ob eine und gegebenenfalls welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Weinbaubetrieb den Liefervertrag nicht einhält oder entgegen seiner Erklärung die Ernte nicht zur Herstellung von Qualitätsschaumwein verwendet.

Begründung:

Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Weingesetz) läßt nicht mit der gebotenen Rechtsklarheit erkennen, ob eine und gegebenenfalls welche Rechtsfolge an die Verletzung des Liefervertrages und an die Nichteinhaltung der Erklärung geknüpft ist.

- A 12. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 nach Nr. 1 Weingesetz)
- In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 in Satz 1 Nr. 1 das Wort
- "oder"
- durch ein Komma zu ersetzen und nach Nr. 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:
- "1 a. im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b.A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert oder".

(noch Ziffer 12)

Als Folge

sind in § 10 Abs. 1 Satz 2 nach dem Zitat

"Satz 1 Nr. 1"

die Wörter

", die Herstellung und die Lagerung von Qualitätsschaumwein b.A. nach Satz 1

Nr. 1a"

einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Herstellungsdauer bei Qualitätsschaumwein b.A. erscheint es gerechtfertigt, das Verwendungsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 für diese Erzeugnisse ausnahmsweise zu durchbrechen. Die Regelung stellt jedoch sicher, daß der hergestellte Qualitätsschaumwein b.A. nur im Rahmen des Gesamthektarertrages an andere abgegeben werden kann. Für die Herstellung im eigenen Betrieb gilt die Herstellerdefinition in Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in der geltenden Fassung.

A

13. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Weingesetz)

Zusammenhang
mit Ziffer
15

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Satz 2 das Wort

"anerkannten"

zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einengung auf anerkannte Erzeugergemeinschaften bedeutet gegenüber dem geltenden Recht eine nicht zu rechtfertigende Verschärfung.

A 14. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 1 in Satz 1 die Angabe

"31. August"

durch die Angabe

"15. Dezember"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 sind die Erzeugnisse eines Betriebes im Rahmen der Hektarertragsregelung untereinander voll austauschbar. Somit steht es dem Betriebsleiter frei zu entscheiden, welchen Wein er zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Destillation bringt.

Die Änderung soll es dem Betriebsleiter ermöglichen, die Erfüllung der Destillationsverpflichtung solange hinauszuzögern, bis die Ernte des Folgejahrgangs eingebracht ist und qualitativ beurteilt werden kann. Die angestrebte Terminverschiebung soll im Sinne der Qualitätsförderung dem Betrieb bei qualitativ geringen Ernterwartungen einen entsprechenden Austausch der zur Destillation zu liefernden Weine ermöglichen.

A 15. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 3 Nr. 4 das Wort

"anerkannten"

zu streichen.

Zusammenhang
mit Ziffer
13

Begründung:

Wegen der Streichung des Wortes "anerkannten" wird auf die Begründung zur Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 2 verwiesen (siehe Ziffer 13).

- A 16. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 Weingesetz)
- Zusammenhang mit Ziffer 9
- In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 3 in Nummer 5 nach dem Wort
"regeln"
die Wörter
"und hierbei insbesondere vorschreiben, daß zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres die Differenzierung nach Tafelwein, Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat zu melden ist"
einzufügen.

Begründung:

Es kann erforderlich sein, daß zum Ende des Weinwirtschaftsjahres eine verbindliche Feststellung auf die Qualitätsstufen eines jeden Jahrgangs vorgeschrieben wird, um zu verhindern, daß eine spätere Herabstufung eine Mehrung der nach den Bestimmungen des § 9 errechneten Weinmenge nach sich zieht.

- A 17. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Weingesetz)
- In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2 in Satz 1 die Wörter
"sofern es sich dabei um ein traditionelles Verfahren handelt; dabei sind die für das Herstellen von Rotling geeigneten Rebsorten festzulegen"
durch die Wörter
"wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Regelungsnotwendigkeit für die Bezugnahme auf traditionelle Verfahren sowie für die Festlegung geeigneter Rebsorten für das Herstellen von Rotling besteht nicht.

A

18. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 2 vor den Wörtern

"Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett"

die Wörter

"Qualitätsweine b. A. dürfen nicht vor dem 1. November des Erntejahres der verwendeten Weintrauben,"

einzufügen und ist das Wort

"dürfen"

zu streichen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird wie bei Prädikatsweinen auch bei abgefüllten Qualitätsweinen das Inverkehrbringen an eine Mindestreifezeit gebunden.

R

19. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Weingesetz)

In Artikel 1 sind

a) in § 19 Abs. 2 Satz 1 die Worte "darf einem Erzeugnis nur zugeteilt werden" durch die Worte "wird einem Erzeugnis zugeteilt",

b) in § 20 Abs. 2 Satz 1 die Worte "darf einem Wein nur zuerkannt werden" durch die Worte "wird einem Wein zuerkannt"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 19)

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Prüfungsnummer und auf Zuerkennung eines Prädikats besteht (vgl. auch Artikel 1 - § 20 Abs. 3 Weingesetz).

20. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 3 Weingesetz)

R

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 3 die Worte "er die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen für die Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfüllt und" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist im Hinblick auf Artikel 1 (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Weingesetz) entbehrlich (vgl. auch Artikel 1 - § 19 Abs. 2 Weingesetz).

21. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4 Nr. 1 Weingesetz)

A

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 4 Nr. 1 die Wörter
", die in einer späten Lese geerntet worden sind"
zu streichen.

Begründung:

Es ist vollkommen ausreichend, die Spätlese über vollreife Weintrauben zu definieren, zumal darüber hinaus auch noch das Erreichen der festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalte unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung des Prädikats

(noch Ziffer 21)

Spätlese ist. Für das Erreichen dieser hoch angesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalte ist die späte Lese eine Selbstverständlichkeit. Es ist deshalb überflüssig, sie vorzuschreiben.

A 22. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 1 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Für die in dem Entwurf vorgesehene fakultative Ermächtigung, vorzuschreiben, daß bei Qualitätswein mit Prädikat der natürliche Mindestalkoholgehalt amtlich festzustellen ist, ist eine Regelungsnotwendigkeit nicht gegeben. Ausreichend für eine geeignete Überwachung erscheinen die Aufzeichnungspflichten und die stichprobenweise Kontrolle durch die Weinüberwachungsbehörden. Abgesehen davon erforderte eine amtliche Feststellung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes eine erhebliche personelle Aufstockung der Weinkontrollbehörden, die unverhältnismäßig erscheint.

A 23. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 21 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Es ist ausgeschlossen, daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung alljährlich den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der Verhältnisse des jeweiligen Erntejahres und der erreichbaren Reife bei den verschiedenen Rebsorten auch nur einigermaßen korrekt bestimmen können. Die Bestimmung ist eine nicht zu rechtfertigende Überreglementierung, die im übrigen als Folge der Änderung von § 20 Abs. 4 Nr. 1 entfallen kann.

A 24. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 2 Satz 3 die Angabe

"0,5 Volumenprozent"

(noch Ziffer 24)

durch die Angabe

"1 Volumenprozent"

zu ersetzen.

Begründung:

Zur deutlicheren Unterscheidung der Landweine von Tafelweinen in qualitativer Hinsicht ist eine Erhöhung auf 1 Volumenprozent natürlicher Mindestalkoholgehalt notwendig.

A

25. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. bei Qualitätswein mit Prädikat darüber hinaus die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen [mit dem Zusatz "Einzellage"].'

Als Folge

sind in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Wörter

"Lagen und"

zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung soll eine stärkere Verknüpfung zwischen Bezeichnung und Qualität des Weines geschaffen werden. So soll die Verwendung des Namens der Einzellage nur noch Qualitätsweinen mit Prädikat vorbehalten werden. [Hierbei ist die zusätzliche Angabe "Einzellage" vorgeschrieben, damit während der für die Verwendung der bisherigen Großlagennamen vorgesehenen Übergangszeit eine deutliche Unterscheidung zwischen Groß- und Einzellage erkennbar wird.]

G

26. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Weingesetz)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 2

Zu Art. 1 § 23 Abs. 1

In Artikel 1 § 23 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Wird zur Angabe der geographischen Herkunft des Weines die Bezeichnung einer Großlage gewählt, so ist diese Bezeichnung durch die Voranstellung des Wortes "Großlage" zu ergänzen."

Begründung:

In der Vergangenheit wurde wiederholt moniert, daß die Verwendung von nicht unterscheidbaren Großlagenbezeichnungen zu einer Irreführung des Verbrauchers führe bezüglich der Herkunft der Weine. Der Eindruck einer "wertvolleren" Herkunft aus Einzellagen wurde erweckt. Die angestrebte Kennzeichnungsregelung soll derartige Verwechslungen oder Mißverständnisse ausschließen.

A

27. Zu Artikel 1 (nach § 23 Weingesetz)

In Artikel 1 ist nach § 23 folgender neuer § 23a einzufügen:

Zusam-
menhang
mit Ziff. 1

"§ 23aUrsprungswein

(1) Die Landesregierungen können zur Wahrung des typischen Charakters der Weine oder wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung für einzelne geographische Herkunftsgebiete, die kleiner als das bestimmte Anbaugebiet sind, über die für Qualitätswein b.A. geltenden Vorschriften hinaus für die Herstellung von Ursprungswein

(noch Ziffer 27)

1. besondere Ertrags- und Erzeugungsvorschriften erlassen,
2. besondere analytische und sensorische Anforderungen festsetzen,
3. einen einheitlichen Geschmackstyp vorschreiben und
4. das geographische Herkunftsgebiet und seinen Namen festsetzen.

(2) Sind Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen worden, dürfen zur Angabe der Herkunft des Ursprungsweines oder der zu seiner Herstellung zu verwendenden Erzeugnisse nur die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und, soweit es sich um Qualitätswein mit Prädikat handelt, nur die Nummer 2 genannten Bezeichnungen verwendet werden, wenn der Wein den nach Absatz 1 für sein geographisches Herkunftsgebiet getroffenen Regelungen entspricht. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, daß das geographische Herkunftsgebiet des Ursprungsweins als bestimmtes Anbaugebiet nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 gilt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Abschnittes.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen ein Ursprungswein mit dem festgesetzten Namen bezeichnet werden darf. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann vorgesehen werden, daß und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise der Name des Ursprungsweins als Name des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden darf."

Begründung:

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die besonderen Anforderungen an Ursprungsweine hinsichtlich der Ertrags- und Erzeugungsbedingungen, der besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen, des einheitlichen Geschmackstyps und der geographischen Herkunft zu bestimmen. Dabei sollen auch die Bezeichnungsmöglichkeiten abschließend geregelt werden. Die Rahmenbedingungen sollen letztlich durch Rechtsverordnung des Bundesministers festgeschrieben werden. Dabei soll auch zugelassen werden, daß der Name des Ursprungsweins als Name des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden darf.

R

28. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 1 Satz 2 die Worte "verwendet und" durch die Worte "verwendet oder" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

A

29. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 4 Nr. 1)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 4 Nr. 1 nach dem Wort

"Kontrollzeichen"

die Wörter

"oder anderer Kontrollverfahren"

einzufügen.

Begründung:

Derzeit werden mit Zustimmung des Bundes und der Länder alternative Kontrollverfahren getestet. 1996 soll nach Ablauf der Testphase über die weitere Anwendung dieser Verfahren entschieden werden.

A

30. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 32 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Erfassung von Faß- und Tankraum wird in der amtlichen Statistik nicht mehr erhoben, weil sie als entbehrlich angesehen wird.

R 31. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu konkretisieren.

Begründung:

Die Einfuhr von Erzeugnissen ist gegenwärtig in § 32 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes detailliert geregelt. Die Ermächtigung in Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 Weingesetz) nennt als Voraussetzung für das Gebrauchsmachen lediglich den "Schutz des Verbrauchers". Dieses Tatbestandsmerkmal allein ist nicht geeignet, den möglichen Inhalt der Regelungen voraussehen zu können. Die Ermächtigung entspricht deshalb nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

A 32. Zu Artikel 1 (§ 36 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 36

a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Deutsche Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe,

1. die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu fördern,
2. Aufgaben von anbaugebietsübergreifender Bedeutung wahrzunehmen,
3. auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken und
4. die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen."

(noch Ziffer 32)

- b) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer abgestimmten Absatzförderung das Nähere über den Inhalt und den Umfang der Aufgaben nach Absatz 1 zu bestimmen."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen in verstärktem Maße für die Wahrnehmung von Absatzförderungsmaßnahmen im Inland verantwortlich sind. Demzufolge wird der Schwerpunkt der Aufgaben des Deutschen Weinfonds auf Absatzförderungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes über den bisherigen Umfang hinaus verlagert.

Dem Deutschen Weinfonds verbleibt daneben die Aufgabe, weiterhin Maßnahmen von anbaubereichsübergreifender Bedeutung wahrzunehmen, z. B. Marktforschung, Wahl der Deutschen Weinkönigin, Verleihung des Weinkulturpreises, Schulungsveranstaltungen.

Weiterhin soll der Deutsche Weinfonds die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen unterstützen. Zu diesem Zweck soll diesen Einrichtungen aus dem Aufkommen aus der Abgabe ein Anteil von 25 v. H. zur Verfügung gestellt werden.

In Absatz 1a wird dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben nach Absatz 1 zu konkretisieren.

A

33. Zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 und 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 38

- a) in Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines Vertreter des Weinbaus, eines Vertreter des Weinhandels und eines Vertreter der Winzer-genossenschaften sein muß."

- b) in Absatz 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt."

(noch Ziffer 33)

c) der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt im Rahmen der ihm vorgegebenen Beschlüsse und Richtlinien des Verwaltungsrates nach § 39 Abs. 4 über alle Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. Zudem beschließt er über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest."

Begründung:

Die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll zu einer Straffung der Entscheidungsfindung führen und ist im Hinblick auf die Aufgabenverlagerung gerechtfertigt. Es wird sichergestellt, daß der Weinbau, der Weinhandel und die Winzergenossenschaften angemessen vertreten sind.

In Absatz 3 wird konkretisiert, daß der Aufsichtsrat innerhalb der vom Verwaltungsrat nach § 39 Abs. 4 gemachten Rahmenvorgaben über alle aufgabenbezogenen Fragen zu beschließen hat. Mit dieser zusätzlichen Aufgabenzuordnung wird die fachliche Entscheidungsqualität gesteigert. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates erhalten damit zusätzliche Bedeutung.

A

34. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 und 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 39

a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Personen, und zwar aus

1. 10 Vertretern des Weinbaus und der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen,
2. 3 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ausfuhrhandels,
3. 2 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. je 1 Vertreter der Sektkellereien und des Gaststättengewerbes,
6. 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,

...

(noch Ziffer 34)

7. 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften und
8. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines.

b) in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise anzuhören."

c) der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Verwaltungsrat bestimmt den grundsätzlichen Handlungsrahmen in Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. Er stellt allgemeine Richtlinien für den Vorstand und den Aufsichtsrat auf, die der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen."

Begründung:

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von bisher 44 auf nunmehr 21 zu vermindern. An dem bisherigen Verhältnis der Vertreter aus dem Erzeugungsbereich und den Vertretern der Handelsstufe wird festgehalten.

Die Verringerung der Mitgliederzahl bewirkt eine höhere Effizienz des Gremiums bei gleichzeitiger Verbesserung der Transparenz der Entscheidungen.

Die bisher entstehenden Kosten für den Verwaltungsrat können erheblich reduziert werden.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt die durch Änderung des Absatzes 1 erforderliche redaktionelle Anpassung.

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 4 soll klarstellen, daß der Verwaltungsrat lediglich unter fachlichen Gesichtspunkten den Handlungsrahmen für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmt. Die Aufgabeneingrenzung soll erreichen, daß der Verwaltungsrat ausschließlich den grundsätzlichen Spielraum für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmt, ohne daß abschließende Beschlüsse über aufgabenbezogene Einzelfragen zu treffen sind. Die Beschlußfassung von Einzelfragen wird dem Aufsichtsrat zugeordnet. Das Nähere sollen Richtlinien bestimmen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu genehmigen sind.

A

35. Zu Artikel 1 (§ 42 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 42 wie folgt zu fassen:

"§ 42

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die zu gewerblichen Zwecken Traubenmost, angegorenen Traubenmost oder Wein inländischen Ursprungs erzeugt haben, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zulässigen Gesamthektaretrages zu entrichten."

Begründung:

Es ist nicht mehr zeitgemäß, eine Abgabe, die ein und demselben Zweck dient, zweigleisig über Fläche und Menge zu erheben. Die Änderung sieht eine Zusammenführung beider Abgaben in eine reine Mengenabgabe vor, die künftig vom Weinerzeuger zu entrichten ist. In erster Linie muß der am Absatz seiner Erzeugnisse interessiert sein. Deshalb ist es angebracht, ihm die Abgabe für die Absatzförderung abzuverlangen. Dabei wird im Grundsatz, was die erfaßten Erzeugnisse betrifft, an die Gesetzesfassung, wie sie im Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) vorgesehen war, angeknüpft.

Die vorgesehene gestaffelte Erhöhung der Abgaben für den Deutschen Weinfonds ist nicht erforderlich, wenn eine Konzentrierung der Aufgaben des Weinfonds auf Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vorgenommen wird.

A

36. *Zu Artikel 1 (§ 42 - neu - Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 42 - neu - folgender Satz anzufügen:

"In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die Abgabe 1,40 Deutsche Mark bis zum 31. Dezember 2000."

Hinweis zu den Ziffern 36 und 37:

Bei Ablehnung von Ziffer 35 beziehen sich diese Ziffern auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung und sind entsprechend redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 36)

Begründung:

Ohne Berücksichtigung der realen Einkommensverhältnisse der Winzer in den genannten Ländern ist eine automatische Steigerung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds nicht vertretbar.

A

37.* Zu Artikel 1 (§ 42 - neu - Weingesetz)

In § 42 - neu - ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Deutsche Weinfonds stellt den gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen einen Anteil von 25 v. H. des Aufkommens aus den Abgaben zur Verfügung. Verteilungsmaßstab ist die bestockte Rebfläche."

Der bisherige Text von § 42 - neu - wird Absatz 1.

Begründung:

Die Verlagerung bisheriger Aufgaben des Deutschen Weinfonds auf die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen macht es erforderlich, daß diesen ein Anteil des Aufkommens aus den Abgaben zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Anteil unterstützt der Deutsche Weinfonds nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 die den gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen zusätzlich übertragenen Aufgaben.

A

38. Zu Artikel 1 (§ 43 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 43 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 42 ist Aufgabe des Deutschen Weinfonds. Hierzu übermitteln dem Deutschen Weinfonds die für die Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei zuständigen Behörden Name und Anschrift der Abgabepflichtigen sowie die der Abgabepflicht unterliegenden Mengen aus der gemeinschaftlichen Weinbaukartei.";

In Absatz 2 ist der Satz 1 zu streichen.

(noch Ziffer 38)

Begründung:

Bei der Umstellung auf eine reine Mengenabgabe für den Deutschen Weinfonds muß dieser selbst dazu in der Lage sein, diese Abgabe zu erheben. Er soll hierbei durch Übermittlung der Mengenabgaben aus der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, die insoweit aus der Ernte- und Erzeugermeldung herrühren, unterstützt werden. Eine weitergehende Einbindung der Länder in die Abgabenerhebung bedarf es nicht mehr.

A

39.* Zu Artikel 1 (§ 45 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 45 in Satz 1 die Angabe

"§ 42 Abs. 1 Nr. 1"

durch die Angabe

"§ 42 Abs. 1"

zu ersetzen und der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folge aus der Änderung des § 42.

Auf Grund der künftigen Aufgabenteilung zwischen dem Deutschen Weinfonds einerseits und den gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen andererseits ist es unerläßlich, davon abzusehen, die Höhe der Abgaben für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen an die Höhe der Abgabe für den Deutschen Weinfonds zu binden. Für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen muß, wenn sie ihren Auftrag gemäß der künftigen Aufgabenteilung nachkommen wollen, vollkommene Freiheit bezüglich der Höhe der Abgabe geschaffen werden.

A

40. Zu Artikel 1 (§ 45 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 45 folgender Satz anzufügen:

"Die Abgabe kann für die einzelnen bestimmten Anbaugebiete eines Landes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden."

Begründung:

In der Vorschrift soll klargestellt werden, daß die Länder die Abgabe für die gebietliche Absatzförderung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den

*) Bei Ablehnung von Ziffer 35 entfällt lediglich die Folgeänderung.

(noch Ziffer 40)

einzelnen bestimmten Anbaugebieten auch der Höhe nach differenziert nach Anbaugebieten festsetzen können, wobei der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes Berücksichtigung finden muß.

R

41. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2 a - neu - und § 50 Nr. 1 Weingesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 47 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Worte "Nummer 3, § 48 Nr. 4 oder 5 oder § 49 Abs. 2" durch die Worte "§ 48 Nr. 2 oder § 49 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 8 oder 10" zu ersetzen und die Worte "oder einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft" zu streichen,

bb) In Nummer 2 ist das Wort "oder" am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

" 2 a. in anderen als den in Nummer 3, § 48 Nr. 4 oder 5 oder § 49 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Fällen entgegen einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft eine der in Nummer 1 bezeichneten Handlungen begeht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder".

(noch Ziffer 41)

- b) In § 50 Nr. 1 sind nach der Angabe "Abs. 1 Nr." die Worte "2a oder" einzufügen.

Begründung:

Zu a):

Die Anwendung der Blankettverweisung auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sollte - ähnlich wie in Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Nr. 4 und 5, § 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz) - von einer sog. Rückverweisungsklausel abhängig gemacht werden, um die mit Strafe bedrohten Ge- und Verbote klarer überschaubar zu machen.

In Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) muß auch § 48 Nr. 2 genannt werden. Ohne diese Änderung wäre das Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen und zum Gegenstand der Werbung Machen zugleich von der Strafvorschrift in Artikel 1 (§ 48 Nr. 2 Weingesetz) erfaßt. Die Bußgeldnormen in Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 9 Weingesetz) gelten bei Verstößen gegen Rechtsverordnungen oder vollziehbare Anordnungen aufgrund einer Rechtsverordnung und sind deshalb in Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) nicht zu nennen.

Zu b):

Folgeänderung.

R

42. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) eine Fassung zu geben, die die pauschale Strafbewehrung der Vorschriften des Weingesetzes vermeidet und stattdessen im einzelnen aufführt, welche Gebote und Verbote des Weingesetzes strafbewehrt sind.

(noch Ziffer 42)

Begründung:

Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) begegnet unter dem Aspekt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes (Artikel 103 Abs. 2 GG, §§ 1, 2 Abs. 1 StGB) und des Gebots der Normenklarheit durchgreifenden Bedenken. Der Tatbestand will Verletzungen "einer Vorschrift dieses Gesetzes" mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen (Absatz 3 Satz 1) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohen. Es bleibt dabei dem Richter überlassen, aus der Vielzahl der möglicherweise einschlägigen Vorschriften diejenigen herauszusuchen, die nach seiner Vorstellung mit dem umfangreichen Katalog der aufgeführten Tathandlungen (verarbeiten, in den Verkehr bringen, vermischen in den Verkehr bringen, einführen, ausführen, verwenden, verwerten, lagern oder transportieren) verknüpft sein könnten. Hinzu kommt, daß sich die Vorschrift mit § 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Nr. 4 und 5 (und

Nr. 2) sowie einer ganzen Reihe von Bußgeldtatbeständen nach § 49 Abs. 2 tatbestandlich überschneidet. Um feststellen zu können, ob ein möglicher Verstoß eine Straftat nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder möglicherweise nur eine Ordnungswidrigkeit ist, müssen Staatsanwaltschaften und Gerichte deshalb zunächst all diese Tatbestände sowie weitere Tatbestände in den zu den Blankettvorschriften erlassenen Rechtsverordnungen überprüfen. Dies erscheint nicht hinnehmbar. In verstärktem Maße gelten diese Erwägungen noch für den Normadressaten, der, wie die Entwurfsbegründung (S. 39) zutreffend ausführt, "von vornherein wissen können muß, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot droht, damit er in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten".

Nicht verkannt wird, daß sich ein Teil der vorgenannten Bedenken auch gegen § 67 Abs. 1 Weingesetz geltender Fassung richtet. Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift im Jahre 1982 ohne zureichende Beteiligung der Länder in das Weingesetz aufgenommen worden ist und bei den Beratungen im Bundesrat in verfassungsrechtlicher Hinsicht erheblicher Kritik ausgesetzt war.

Der Entwurfsbegründung ist darin zuzustimmen, daß es ein dringendes Anliegen wäre, die Strafvorschriften des Weinrechts zu vereinfachen und verständlicher zu machen (S. 38). Zumindest § 47 Abs. 1 Nr. 1 in der vorgeschlagenen Fassung läuft diesem Anliegen zuwider.

43. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Nr. 5 Weingesetz)

R

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 47 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte "die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 2 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht" durch die Worte "die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 2 genannten Vorschriften ermächtigen" zu ersetzen.

...

(noch Ziffer 43)

- b) In § 48 Nr. 5 sind die Worte "die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 1 oder 3 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht" durch die Worte "die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 oder 3 genannten Vorschriften ermächtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Strafbarkeit von Verstößen gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sollte nicht davon abhängig sein, ob bereits entsprechendes nationales Recht besteht. Solches dürfte - jedenfalls bei unmittelbar geltenden Vorschriften des EG-Rechts - in der Regel gerade nicht bestehen oder aber durch das Gemeinschaftsrecht überlagert sein. Es muß deshalb genügen, daß auf Grund der genannten Ermächtigungen des Weingesetzes entsprechendes nationales Recht gesetzt werden könnte, wenn entsprechendes Gemeinschaftsrecht nicht vorhanden wäre. Die Erreichung dieses Regelungsziels dürfte gemäß der Begründung zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 Weingesetz) auch beabsichtigt sein.

44. Zu Artikel 1 (§ 48 Weingesetz)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bisher in § 68 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz unter Strafe gestellte Handlung: unrichtige oder unvollständige Angaben im Verfahren über die Zuteilung einer Prüfungsnummer nicht weiterhin als Straftat oder zumindest als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollte.

(noch Ziffer 44)

Begründung:

Der Entwurf sieht weder eine Strafdrohung noch eine Bußgeldbewehrung falscher Angaben im Verfahren zur Erteilung einer Prüfungsnummer vor. Es soll lediglich das spätere Inverkehrbringen eines Erzeugnisses mit erschlichener Prüfungsnummer erfaßt werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob damit das vorangegangene, durch Täuschung gekennzeichnete Verhalten des Winzers ausreichend strafrechtlich gewürdigt wird. Es sollte vielmehr verhindert werden, daß die Prüfungsnummer und damit der Anschein der Verkehrsfähigkeit "sanktionslos" durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt werden kann.

Auf der Grundlage des Entwurfs wäre bis zum Zeitpunkt der Rücknahme der Prüfungsnummer nur eine Strafbarkeit nach § 263 StGB denkbar, die aber eine schlüssige Täuschung über die korrekte Erteilung der Prüfungsnummer voraussetzen würde. Es erscheint fraglich, ob sich der Kunde, der sich auf den Rechtsschein verläßt, überhaupt Gedanken über die ordnungsgemäße Erteilung der Prüfungsnummer macht. Eine gleichmäßige strafrechtliche Erfassung des Erschleichens der Prüfungsnummer durch falsche Angaben ist deshalb nur gewährleistet, wenn an die Erklärung als solche angeknüpft wird und nicht an das spätere Verhalten.

Die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes gegen eine Rechtsverordnung nach Artikel 1 (§ 32 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 Weingesetz) bei unzutreffenden Angaben zur Erntemenge würde im übrigen dafür sprechen, (auch) falsche Angaben im Prüfungsverfahren zumindest als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

45. Zu Artikel 1 (§ 48 Nr. 4 Weingesetz)

R

In Artikel 1 ist § 48 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ein Erzeugnis mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder".

Begründung:

Gesetzestechnische Vereinfachung.

46. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Bußgeldtatbestand des Artikels 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz) gegenüber dem Straftatbestand des Artikels 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz), soweit die Bestimmung auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verweist, abzugrenzen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift in Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz) erfaßt alle Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, sofern sie nicht unter Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 oder § 48 Nr. 4 oder 5 Weingesetz) fallen. Da sich der Straftatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz Subsidiarität hinter dem Bußgeldtatbestand bemißt, würde dies dazu führen, daß für die Straftat kaum ein Anwendungsbereich denkbar erscheint, soweit es um Verstöße gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geht. Die sehr weit gefaßte Bußgeldvorschrift würde den Zugriff auf die Strafnorm faktisch versperren.

A 47. Zu Artikel 1 (§ 55 Weingesetz)

Zusammenhang
mit Ziff. 2

In Artikel 1 ist in § 55 nach Absatz 5 folgender Absatz 6 einzufügen:

"(6) Abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 darf bis zum 31. August 2004 zur Angabe der Herkunft von Qualitätswein b.A. oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse der Name einer Großlage verwendet werden, sofern diese vor dem 1. September 1994 in die Weinbergsrolle eingetragen worden ist[; in diesem Falle ist die Bezeichnung durch das Voranstellen der Angabe "Großlage" in gleicher Schriftart, Größe und Farbe zu ergänzen]. Erzeugnisse, die bis zum 31. August 2004 entsprechend Satz 1 gekennzeichnet worden sind, dürfen auch danach noch in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Wegen der hohen Bedeutung, die Weine mit Großlagenbezeichnung insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und im Export erlangt haben, soll eine ausreichend lang bemessene Übergangsregelung geschaffen werden, während der einerseits die bisher verwendeten Großlagenbezeichnungen weiterhin zulässig sind, andererseits aber alternative Bezeichnungen wie beispielsweise Ursprungsweine in den Markt eingeführt werden können.

R

48. Zu Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 56 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 sind die Worte "§ 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1 und Abs. 3, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4 auch in Verbindung mit Anlage 3 und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 und § 69 a" durch die Worte "§ 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1, Abs. 2 - mit Ausnahme der Verweisung auf § 38 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 42 Abs. 3 und § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 -, Abs. 3 und 4, § 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1, 2 - mit Ausnahme der Verweisung auf § 37 Abs. 3 und § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und 2 -, Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 7, Abs.

(noch Ziffer 48)

3 - mit Ausnahme der Verweisung auf Absatz 2 Nr. 3 -, Abs. 4 auch in Verbindung mit Anlage 3, Abs. 5 Nr. 1 - mit Ausnahme der Verweisung auf § 41 Abs. 4 und § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 -, Nr. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 und Abs. 6, § 69 a und § 70" zu ersetzen.

2. In Nummer 2 sind die Worte "und § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6," durch die Worte "§ 5 Abs. 1, 3, 5 und 6 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 und 5 und Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

a) Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung müssen für die Übergangszeit bis zum Erlass neuer Regelungen weitere Bestimmungen des bisherigen Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes anwendbar bleiben. Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- aa) § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 69 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 - soweit es sich auf Absatz 2 Nr. 7 bezieht -, Abs. 5 Nr. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes und § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes;

Diese Bestimmungen stellen Verstöße gegen auf Grund der beiden Gesetze erlassene Rechtsverordnungen unter Strafe oder bewehren sie mit Bußgeld. Die Ermächtigungen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen finden sich im wesentlichen auch im Entwurf des neuen Weingesetzes. Bis zum

(noch Ziffer 48)

Gebrauchmachen von diesen Ermächtigungen gelten die auf Grund der früheren Ermächtigungen erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich fort. In diesen Rechtsverordnungen finden sich sog. Rückverweisungsklauseln auf die genannten Straf- und Bußgeldbestimmungen des bisherigen Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes. Diese Bestimmungen müssen für die Übergangszeit anwendbar bleiben, weil andernfalls die Rückverweisungsklauseln, die selbst keine straf- oder bußgeldbegründende Wirkung haben, ins Leere gehen würden.

bb) § 67 Abs. 4 des bisherigen Weingesetzes:

Diese Bestimmung enthält eine Strafandrohung für besondere schwere Fälle von Verstößen gegen § 67 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und muß deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

cc) § 68 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 - soweit er sich auf § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 des Gesetzes bezieht - des bisherigen Weingesetzes:

Diese Bestimmungen enthalten Straf- und Bußgeldandrohungen für Verstöße gegen sachlich-rechtliche Vorschriften des bisherigen Weingesetzes, die gemäß Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) für die Übergangszeit anwendbar bleiben sollen. Aus diesem Grund müssen auch die entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften anwendbar bleiben.

(noch Ziffer 48)

dd) § 69 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes:

Diese Bestimmung enthält eine Bußgeldandrohung für fahrlässige Verstöße gegen § 68 des Gesetzes und muß deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

ee) § 69 Abs. 6 des bisherigen Weingesetzes und § 25 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes:

Diese Bestimmungen bestimmen die Höhe der in den Vorschriften angedrohten Geldbuße und müssen deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

ff) § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes:

Diese Bestimmungen enthalten Bußgeldandrohungen für Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und müssen deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

b) Zur Vermeidung einer Regelungslücke muß auch die Bestimmung über die Einziehung von Gegenständen, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit stehen (§ 70 des bisherigen Weingesetzes) für die Übergangszeit bestehen bleiben.

R

49. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 38 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 38 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A

50. Zu Artikel 3 (§ 40 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Neugestaltung des Weinbrandrechts zu prüfen, ob Prüfungsnummern für Weinbrand, der in großen Partien hergestellt wird, künftig entfallen können.

R

51. Zu Artikel 3 Nr. 19 Buchstabe c (§ 58 Abs. 3 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Artikel 3 Nr. 19 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 3 wird

aa) in Satz 1 und 3 jeweils das Wort "Weinkontrolleure" durch das Wort "Kontrolleure" und

bb) in Satz 2 das Wort "Weinkontrolleur" durch das Wort "Kontrolleur"

ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Der Singular bezieht sich nur auf Satz 2.

R

52. Zu Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe b (§ 69 Abs. 3 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 3 werden die Worte "eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7" durch die Worte "die in Absatz 2 Nr. 3" und die Angabe "§ 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5" durch die Angabe "§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 69 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein durch Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

R

53. Zu Artikel 3 Nr. 31 (§§ 74 und 75 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Artikel 3 Nr. 31 ist wie folgt zu fassen:

"31. § 75 Abs. 3 bis 6 und die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben."

Begründung:

§ 74 des bisherigen Weingesetzes ist bereits durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) gestrichen worden. Von der Aufhebung der Inkraftsetzungsvorschriften (§ 75 Abs. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes) sollte abgesehen werden.

B

54. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.